**Erklärung zu § 118 der Bauordnung für Wien (BO) (gültig ab 14.12.2023)**

**Wärmeschutz, Energieeffizienz, hocheffiziente alternative Systeme, solare Energieträger
(gemäß Bauordnungsnovelle 2023 und OIB-Richtlinie 6)**

**Die Erklärung bezieht sich auf:**

Bauvorhaben:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Gegenstand)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Bauwerber/Bauwerberin)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.
Dem Ansuchen sind die Einreichpläne, verfasst von

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Plan Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Plandatum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beigelegt.

Nutzungsart: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Wohnhaus, Zone Wohnen)

**Art des Bauvorhabens:**

* Neubau
* Zubau
* DG-Ausbau
* Umbau
* Größere Renovierung (Änderungen und Instandsetzungen von mind. 25% der Hülle des
Gebäudes)

zu konditionierende neue Nutzfläche [m²]: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (gem. ÖNORM B 1800)

**hocheffiziente alternative Systeme**

* § 118 Abs. 3 BO ist realisierbar
(Neu-, Zu- und Umbau bzw. Größere Renovierung) Punkt A
* § 118 Abs. 3 BO nicht erforderlich
(bestehende Heizung bei Zubau, DG-Ausbau bzw. Größere Renovierung) Punkt B
* § 118 Abs. 3 BO ist nicht realisierbar Punkt C

Angabe bei allen Arten auf Seite 2 erforderlich

**Einsatz solarer Energieträger bzw. gesetzmäßige Alternativen**

* § 118 Abs. 3b BO Punkt D
* § 118 Abs. 3b BO entfällt Punkt E

Angabe bei Neubauten, Zubauten bzw. DG-Ausbauten auf Seite 3 erforderlich

# Der Einsatz hocheffizienter Energiesysteme ist realisierbar gemäß § 118 Abs. 3 BO:

* dezentrales Energieversorgungssystem auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen (z.B. Biomasse)
* Kraft-Wärme-Kopplung
* Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, die ganz oder teilweise auf Energie aus
erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen stammt
* Wärmepumpe mit EU-Umweltzeichen gem. Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. glw.

# Hocheffiziente alternative Systeme NICHT erforderlich

* da im Rahmen der größeren Renovierung das bestehende Haustechniksystem nicht verändert oder ersetzt wird. Auf eine Alternativenprüfung gemäß §118 Abs. 3 BO kann verzichtet werden.
* da es sich um Zubau, Aufstockung bzw. DG-Zu- und Ausbau mit **bestehendem** zentralen Haustechniksystem handelt, das für die Erweiterung ausreichend ausgelegt ist.

*Der Nachweis über die ausreichende Dimensionierung der bestehenden zentralen Haustechnik liegt bei.*

* Gebäude gemäß OIB-RL 6, Pkt. 1.2.2 d), da die Abwärme der Betriebsanlagen überwiegend die Energie für Raumheizung und Raumkühlung abdeckt.

**Der Nachweis zur überwiegenden Deckung durch Abwärme liegt bei.**

* Gebäude ohne Energieversorgungssystem

# Der Einsatz hocheffizienter Energiesysteme ist NICHT realisierbar (Dokumentation erforderlich) gemäß § 118 Abs. 3 bzw. 3f BO, daher wird der erneuerbare Anteil über OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3 a) bzw. c) nachgewiesen:

* Anforderung gemäß OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3 a)

**Die** **Alternativenprüfung UND der Nachweis zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils
liegen bei.**

* „20%-Varianten“ gemäß OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3. c)
Nutzung erneuerbarer Quellen durch Erwirtschaftung von Erträgen am Standort (Bauplatz). Durch diese aktive Maßnahme wird mindestens 20% des gemäß Maßnahme
geforderten Anteils des Endenergiebedarfes (ohne Maßnahme) erwirtschaftet.

**Die** **Alternativenprüfung UND der Nachweis zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils
liegen bei.**

* „5%-Verringerung“ gemäß OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3. c)
Nachweisliche Verringerung des EEBzul bzw. fGEE,zul um mindestens 5% durch Effizienzsteigerungsmaßnahmen oder Kombinationen der 20%-Varianten.

**Die** **Alternativenprüfung UND der Nachweis zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils
liegen bei.**

# Der Einsatz solarer Energieträger ist realisierbar gemäß § 118 Abs. 3b BO (z.B. Nachweis: Angaben auf den Planunterlagen):

* WG – auf der Liegenschaft: Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp pro ℓC und für je 150 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (auf Plan) PPV,WG = fWG • BGF/(ℓC • 150) in kWp
* ohne WG – auf der Liegenschaft: Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp für je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (auf Plan) PPV,ohne WG = fohne WG • BGF/100 in kWp
* WG und ohne WG – auf der Liegenschaft: Es werden andere technische Systeme zur
Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung auf der Liegenschaft
errichtet (auf Plan)

**Der Nachweis des anderen technischen Systems für die Gleichwertigkeit hinsichtlich der erforderlichen Spitzen-Nennleistung liegt bei.**

* WG und ohne WG – auf Liegenschaft nicht möglich: Es werden solare Energieträger mit der gemäß § 118 Abs. 3b BO erforderlichen Spitzen-Nennleistung auf Ersatzflächen (einem
oder mehreren geeigneten Grundstücken) innerhalb von Wien errichtet
*Der Nachweis über die Sicherstellung solarer Energieträger auf Ersatzflächen liegt bei.*
* WG und ohne WG - auf Liegenschaft nicht möglich: Es werden andere technische Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung auf Ersatzflächen
(einem oder mehreren geeigneten Grundstücken) innerhalb von Wien errichtet

**Der Nachweis über die Sicherstellung solarer Energieträger auf Ersatzflächen liegt bei.
Der Nachweis des anderen technischen Systems für die Gleichwertigkeit hinsichtlich der erforderlichen Spitzen-Nennleistung liegt bei.**

# Die Verpflichtung zum Einsatz solarer Energieträger gemäß § 118 Abs. 3b BO entfällt, weil

* WG: Neubauten oder Zubauten jeweils unter 150 m² konditionierte Brutto-Grundfläche auf der Liegenschaft
* ohne WG: Neubauten oder Zubauten jeweils unter 100 m² konditionierte Brutto-Grundfläche auf der Liegenschaft
* unter 1,00 kWp: der geplanten Ausführung auf der Liegenschaft andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen und somit eine Errichtung auf Ersatzflächen nicht erfolgen muss

*Die zwingende Begründung mit Ansuchen liegt bei.*

* unter 1,00 kWp: der Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen auf der Liegenschaft nicht zweckmäßig ist und somit eine Errichtung auf Ersatzflächen nicht erfolgen muss

*Die zwingende Begründung mit Ansuchen liegt bei.*

Verfasserin/Verfasser:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wien, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterfertigung

Beilagen: